



Mittagsbetreuungs-Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgabe und Organisation
- § 3 Gebühren
- § 4 Verpflegung
- § 5 Anmeldung und Aufnahme
- § 6 Beendigung und Ausschluss
- § 7 Krankheitsfälle
- § 8 Öffnungs- und Buchungszeiten
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Versicherungsschutz
- § 11 Haftung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen (Mittagsbetreuungs-Satzung)

vom 04.06.2025

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen.

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Bergkirchen betreibt als Träger die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergkirchen, als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung trägt den Namen „Mittagskinder Bergkirchen“.

§ 2 Aufgabe und Organisation

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Bergkirchen. Sie ermöglicht die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb ist der Träger zusammen mit der Einrichtungsleitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit der Schulleitung verantwortlich. Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Träger. Die Leitung der Mittagsbetreuung regelt den laufenden Betrieb in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam. Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den staatlichen Schulämtern.
- (3) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Bergkirchen bestimmt. Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern pro Gruppe unterschritten wird oder das notwendige Personal nicht gestellt werden kann bzw. die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Bei entsprechender Nachfrage und nach Prüfung der personellen Möglichkeiten, kann eine Ferienbetreuung angeboten werden.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung der Gemeinde Bergkirchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können ein Mittagessen einnehmen bzw. an der Mittagsverpflegung der Mensa Bergkirchen teilnehmen. Die Mittagsverpflegung ist über die Anmeldung zu buchen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Besuchsgebühr. Auf die Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung wird verwiesen.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird amtlich bekannt gemacht und auf der Homepage der Gemeinde Bergkirchen veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Antragstellung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und relevante Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

- (2) Vorrangig werden Schüler der Grundschule Bergkirchen aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bergkirchen haben. Gastschulkinder oder Kinder aus umliegenden Gemeinden sowie Schüler der Mittelschule Bergkirchen können mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung. Die Aufnahme gilt nur für das laufende Schuljahr. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl getroffen, bei welcher familiäre, soziale und organisatorische Aspekte berücksichtigt werden.

Diese sind

- a) Personensorgeberechtigte des Kindes sind allein sorgeberechtigt und berufstätig oder Arbeit suchend
 - b) die Familie befindet sich in einer besonderen Notlage (z.B. Krankheit)
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 - d) es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung
 - e) Alter des Kindes
 - f) Buchungsvolumen
- (4) Die Auflistung stellt keine Gewichtung dar. Zur Einstufung der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht nicht.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt vornehmlich zu Beginn eines Schuljahres. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Mittagsbetreuung, der Schule und im Einvernehmen mit der Gemeinde. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind. Ansonsten erfolgt eine Aufnahme auf der Warteliste der Mittagsbetreuung.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme wird schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Aufnahme ist für beide Seiten bindend.
- (8) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen, nicht fristgerecht vorgelegt werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung und Ausschluss

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres. Für das Folgejahr ist eine erneute Anmeldung vorzunehmen.

- (2) Ein vorzeitiges Ausscheiden vor Ende des Betreuungsjahres aus dem Betreuungsverhältnis ist nur aus zwingenden Gründen möglich (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit). Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu stellen.
- (3) Ein Kind kann von Seiten des Trägers schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es häufiger als 2 Wochen innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldigt gefehlt hat.
 - b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
 - c) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde.
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Einrichtungsplatz erhalten haben.
 - e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Mittagsbetreuung, zum Beispiel die Abholzeiten, missachten.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 7 Krankheitsfälle

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in der der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

- (5) Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung sowie schriftlicher und ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern und der Zustimmung des jeweiligen Beschäftigten erfolgen.
- (6) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (7) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen ebenso Änderungen in der Personensorge.

§ 8 Öffnungs- und Buchungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist während des Schulbetriebs an den Unterrichtstagen wie folgt geöffnet:

- (1) An Unterrichtstagen ab regulären Unterrichtsplan bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeiten während der Ferien werden vom Träger festgesetzt und bekannt gegeben. Die Ferienbetreuung ist zusätzlich zu buchen und kostenpflichtig.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern oder den Betrieb vorübergehend zu schließen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.
- (4) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur aus zwingenden Gründen in Absprache mit der Einrichtungsleitung und nach Genehmigung durch den Träger möglich. Sie bedarf der Schriftform und muss spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat vorliegen. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Bergkirchen vor, die nächst höhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.
- (5) Es ist eine Mindestbuchung von vier Wochenstunden, verteilt auf 2 Tage erforderlich. Die maximale Wochenbuchungszeit beträgt 18 Stunden.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.

- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind in der von ihnen verbindlich gebuchten Zeit, pünktlich und regelmäßig abzuholen. Grundsätzlich dürfen Schulkinder alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des Personals der Mittagsbetreuung umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (2) Die Aufsichtspflicht nach Betreuungsende obliegt den Personensorgeberechtigten. Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen. Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahrs bring- bzw. abholberechtigt.
- (3) Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B. Sommerfest, Tag der offenen Tür o.ä.) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht:
 - a) für den direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - b) von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück
 - c) während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung
 - d) sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Mittagsbetreuung.
- (2) Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) Die Unfallversicherung schließt mithelfende Personensorgeberechtigte und sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 11 Haftung

- (1) Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Beschäftigten der Mittagsbetreuung

keine Haftung übernehmen. Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Schmuck, Handy, Smart-Watch). Diese schließt alle Bereiche der Mittagsbetreuung mit ein.

- (2) Des Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen. Ungeachtet dessen haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung (z.B. Hort) oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittagsbetreuungssatzung vom **10.05.2023 außer Kraft**.

Gemeinde Bergkirchen, den 04.06.2025



Robert Axtner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.06.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.06.2025 angeheftet und am 26.06.2025 wieder abgenommen.